

bestand sehr wahrscheinlich erst viel später bekannt geworden¹⁶⁴). So bleiben nur die beiden letztgenannten Rechte übrig, auf die sich die *ecclesię nostrę iura* beziehen können. Das *ius fundi* des Klosters auf seine Kirchen war unter Rupert und Albert nur ein einziges Mal Gegenstand eines Streites¹⁶⁵), während aus der Zeit Abt Konrads I. und Ottos I. zwar unmittelbare Zeugnisse über Beeinträchtigungen des *ius fundi* seitens des Bischofs fehlen, aber auf Grund der engen Verflechtung dieses Rechtes mit dem Präsentationsrecht vorausgesetzt werden können, denn die unterschiedliche Beachtung des Präsentationsrechtes durch die beiden Bischöfe läßt sich gut belegen. Während Bischof Albert dieses Recht, wie unten im einzelnen nachzuweisen sein wird, dem Abt niemals streitig gemacht hat¹⁶⁶), war Otto I. bei Gelegenheit der erwähnten Propstwahl in Dietramszell bemüht, das Präsentationsrecht bewußt auszuschalten¹⁶⁷). Zugleich lag darin eine Mißachtung des Tegernseer *ius fundi* an Dietramszell, denn die von den durch Otto unterstützten Chorherren angestrebte Unabhängigkeit war in erster Linie ein Kampf gegen die Gründerrechte, an denen Tegernsee zäh festhielt. Da wir an dem Innozenzprivileg von 1141¹⁶⁸) und dem Abkommen zwischen Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Otto von Freising die Bedeutung erkennen konnten, die Otto dem Präsentationsrecht im Rahmen seiner Reformtätigkeit zumaß, wird man weitere Versuche annehmen dürfen, die auf eine Minderung bzw. Ausschaltung dieses Rechtes bei der Besetzung Tegernseer Kirchen hinausliefen. Ein nachhaltiger Erfolg war Otto aber nur dann gesichert, wenn er die Rechtsgrundlage des Präsentationsrechtes, das *ius fundi* Tegernsees an seinen Pfarrkirchen, erschüttern konnte.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß unter den *ecclesię nostrę iura* in Nr. 281 das Präsentationsrecht und das *ius fundi* zu verstehen sind, weil nur diese beiden dem Kloster *ex antiquitate* zustehenden Rechte während der Zeit der Äbte Konrad I. und Rupert seitens des Bischofs geschmälert werden konnten. Weiterhin konnte nachgewiesen werden, daß eine Beeinträchtigung dieser Rechte durch Bischof Otto I. erfolgt ist.

Daraus ergibt sich für Nr. 281 als grobe Datierung die Regierungszeit Ottos von Freising: 1138—1158 September 22. Da Otto sofort nach seinem Regierungsantritt mit seiner Reformtätigkeit begann, in deren

¹⁶⁴) S. unten S. 100 f.

¹⁶⁵) S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 4 (Wall).

¹⁶⁶) S. unten a. a. O. Kap. 4.

¹⁶⁷) S. unten S. 77—79.

¹⁶⁸) S. oben S. 67.